



AGENTUR FÜR
QUALITÄTSSICHERUNG DURCH
AKKREDITIERUNG VON
STUDIENGÄNGEN E.V.

AKKREDITIERUNGSBERICHT

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

FERNUNIVERSITÄT IN HAGEN

MEDIATION (M.M.)

März 2022



Hochschule	FernUniversität in Hagen
Ggf. Standort	

Studiengang	Mediation		
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Mediation		
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>		weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	11.12.2003		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	35	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	13	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	die letzten vier Jahre (2016 – 2020)		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Zuständige Referentin	Ass. iur. Mechthild Behrenbeck
Akkreditierungsbericht vom	08.03.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
I.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	7
I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
I.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
I.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ...	9
II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	10
II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	14
II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	15
II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	16
II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	17
II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	17
II.3.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	18
II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	19
II.4.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen.....	19
II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	20
II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	21
II.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	21
III. Begutachtungsverfahren	23
III.1 Allgemeine Hinweise.....	23
III.2 Rechtliche Grundlagen.....	23
III.3 Gutachtergruppe	23
IV. Datenblatt	24
IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	24
IV.2 Daten zur Akkreditierung.....	26

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11):

Zur Sicherstellung eines angemessenen wissenschaftlichen Anspruchs dieses Masterabschlusses muss mindestens die Betreuung von Masterarbeiten wissenschaftlich gesichert werden, indem die Betreuung durch habilitierte oder zumindest promovierte Betreuer*innen erfolgt.

Auflage 2 (Kriterium § 12):

Die Weiterführung des Studiengangs setzt voraus, dass ein*e aktive*r Hochschullehrer*in mit nachgewiesener Mediationskompetenz in der Leitung der Studiengangskommission mindestens über den Akkreditierungszeitraum tätig ist. Dafür ist ein Konzept vorzulegen.

Kurzprofil des Studiengangs

Die FernUniversität in Hagen ist eine staatliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen und konzentriert sich auf Fernstudiengänge in Voll- und Teilzeit. Die Hochschule wurde 1975 gegründet und bietet ihren rund 80.000 Studierenden rund 30 Studiengänge an fünf Fakultäten. Durch ihr Fernstudienangebot kommt sie nach eigener Aussage besonders ihrer Verpflichtung nach, Chancengerechtigkeit und Durchlässigkeit im Bildungssystem zu schaffen. 80 % der Studierenden der Hochschule sind berufstätig.

Nach Angaben im Selbstbericht zeichnet sich die Lehre an der Hochschule durch ein Blended-Learning-System aus: Studienbriefe werden postalisch versendet und online zur Verfügung gestellt. Digitale Medien, Online- oder Hybridseminare, virtuelle Vorlesungen und multimediale Lehr- und Lernwerkzeuge finden ebenfalls Anwendung. Studierende sollen online kooperativ zusammenarbeiten und mit Lehrenden kommunizieren. Die Hochschule verfügt zudem über Regional- und Studienzentren an verschiedenen Standorten.

Der Studiengang „Mediation“ ist an der rechtswissenschaftlichen Fakultät angesiedelt. Die FernUniversität in Hagen gibt als Qualifikationsziel zum einen die Vermittlung einer wissenschaftlichen Herangehensweise und einer Auseinandersetzung mit der fachspezifischen Materie, zum anderen die praxisorientierte Ausbildung zur Mediator*in an. Künftige Mediator*innen sollen die interdisziplinären Fundamente der Methode kennen, sie anwenden und auf akademischem Niveau die Voraussetzungen und Wirkungen von Mediation reflektieren. Dazu werden sie laut Darstellung im Selbstbericht unter anderem an die Zusammenhänge zwischen Mediation und Recht, Psychologie, Kommunikation und Politik herangeführt. Das Konzept der Verbindung von Fernstudium und Präsenzanteilen im Medienmix (Blended Learning) und die multidisziplinäre Ausrichtung der Lehrmaterialien und Präsenzdozent*innen sollen die Studierenden dazu befähigen, sich sowohl theoretisch als auch praktisch mit dem Konzept der Mediation in einem Spektrum von Themen auseinanderzusetzen.

Seit Start des Studiengangs im Wintersemester 2003/2004 besteht eine Kooperation zwischen der FernUniversität in Hagen und dem Forschungsinstitut für rechtliches Informationsmanagement GmbH (FIRM), einem An-Institut der FernUniversität in Hagen. Das FIRM ist nach Darstellung der Hochschule für die Organisation und Durchführung der Präsenzseminare verantwortlich, während die FernUniversität in Hagen für die Fernunterrichtsanteile und die übergreifende Qualitätssicherung zuständig ist.

Der Masterstudiengang richtet sich an Interessierte, die bereits eine akademische Ausbildung absolviert und Berufserfahrung haben. Zur Zielgruppe zählen gemäß den Angaben im Selbstbericht nicht nur Rechtsanwält*innen und Notar*innen, Richter*innen und Verbandsjurist*innen, sondern auch bspw. Personen aus Unternehmensberatungen, Absolvent*innen der Psychologie oder Sozialen Arbeit, Lehrkräfte mit Leitungsaufgaben, Personalmanager*innen mit wirtschaftswissenschaftlichem Hintergrund sowie Architekt*innen u.a.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang wurde seit seiner Entstehung schlüssig weiterentwickelt. Das Überführen in das Contarini-Institut als In-Institut der Rechtswissenschaftlichen Fakultät scheint eine logische Konsequenz der unmittelbar anstehenden personellen Entwicklungen darzustellen. Die personelle Ausstattung wird für den Studiengang derzeit als ausreichend empfunden. Hinsichtlich personeller Veränderungen in Zukunft muss aber gewährleistet sein, dass ein*e aktive*r Hochschullehrer*in mit nachgewiesener Mediationskompetenz in der Leitung der Studiengangskommission mindestens über den Akkreditierungszeitraum tätig sein wird.

Das weiterbildende Studiengangskonzept ermöglicht ein individuell gestaltbares und flexibles Studium durch eine gezielte Betreuung der Studierenden und die Weiterentwicklung der Lernplattform. Hinsichtlich der Studienbriefe würdigt die Gutachter*innengruppe die Tatsache, dass ein Teil der Autor*innen der Studienbriefe als „Leuchttürme“ in der Mediations-Community gelten. Die Betreuung von Masterarbeiten muss wissenschaftlich gesichert werden, indem die Betreuung durch mindestens promovierte Betreuer*innen erfolgt. Die derzeitige Praxis, die eine Betreuung von Masterarbeiten auch durch Masterabsolvent*innen zulässt, wird von der Gutachter*innengruppe nicht gutgeheißen.

Die Kooperation der FIRM mit der Zeugma GmbH als Servicedienstleister verläuft erfolgreich und sichert organisatorisch die bestmögliche Unterstützung der Studierenden. Als Folge dieser positiven Studiensituation nimmt die Gutachter*innengruppe (bestätigt durch die Gespräche) eine zufriedene Studierendenklientel wahr. Auch die Vereinbarkeit von Studium und Beruf und Familie ist gegeben.

I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Mediation“ wird als berufsbegleitendes Fernstudium in Teilzeit angeboten und umfasst gemäß § 7 der Prüfungsordnung (PO) eine Regelstudienzeit von 3 Semestern und einen Umfang von 60 Credit Points (CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang mit einem anwendungsorientierten Profil.

Gemäß § 8 Abs. 4 der Prüfungsordnung ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. In der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Gebiet der Mediation selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse zu bewerten. Insbesondere sollen sie den Nachweis erbringen, dass sie die erworbenen Kenntnisse sach- und praxisgerecht einzusetzen vermögen. Die Bearbeitungszeit beträgt gem. § 22 Abs. 4 der PO zwanzig Wochen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind in § 2 der Prüfungsordnung geregelt. Demnach können Personen aufgenommen, die ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium mit 240 (CP) erfolgreich abgeschlossen haben oder ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium mit mindestens 180 CP abgeschlossen haben und zusätzlich die zu 240 CP bestehende Differenz unter den in § 4 der PO angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet erhalten oder ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium mit mindestens 180 CP abgeschlossen haben und eine Eignungsprüfung gemäß § 5 dieser Prüfungsordnung erfolgreich absolviert haben und eine einschlägige Berufserfahrung im Sinne von § 3 PO nachweist. Im Sinne dieser Vorgabe ist eine einschlägige berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr zu verstehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen Studiengang der Fächergruppe Rechtswissenschaften. Als Abschlussgrad wird gemäß § 14 der Prüfungsordnung „Master of Mediation“ vergeben.

Gemäß § 28 Abs. 3 der Prüfungsordnung erhalten die Absolvent*innen zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher und in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst insgesamt acht Module. Gemäß § 8 der PO belegen die Studierenden im ersten Semester (Grundstudium) drei Module (Modul 1-3) mit jeweils 6 CP sowie zwei diesen zuzuordnende Präsenzseminare mit jeweils 1 CP. Das zweite Semester (Hauptstudium) umfasst die Belegung von zwei (von fünf angebotenen) Wahlmodulen (Modul 4 u. 5) mit jeweils 6 CP und zwei Präsenzseminaren im ersten belegten Wahlmodul mit jeweils 1 CP. Als Wahlmodule stehen „Mediation im familiären Umfeld“, „Mediation in der Wirtschaft“, „Mediation im öffentlichen Bereich/Großgruppenmediation“, „Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen“ und „Mediation im interkulturellen Kontext“ zur Verfügung. Im zweiten Semester belegen die Studierenden ferner das Online-Wissenschaftsmodul (Modul 6) mit einem Umfang von 5 CP. Im abschließenden dritten Semester sollen sie praktische Erfahrungen in zwei Mediationsfällen sammeln, die dokumentiert und in einem Supervisionsseminar reflektiert werden sollen (Modul 7 mit 5 CP). Des Weiteren ist die Masterarbeit mit 15 CP vorgesehen sowie die mündliche Abschlussprüfung (1 CP). Die für die einzelnen Semester vorgesehenen Module sind innerhalb des jeweiligen Semesters abschließbar. Der Studiengang kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden. Dementsprechend werden alle Module in jedem Sommer- und Wintersemester angeboten.

Als Lehr- und Lernformen sind Studienbriefe und Präsenzseminare im Medienmix (Blended Learning) vorgesehen. Die Präsenzseminare und Übungen sind dreitägig und finden freitags bis sonntags statt. Die Übungsmöglichkeiten ergeben sich überwiegend in Form von Rollenspielen.

Die Modulhandbücher enthalten grundsätzlich alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Aus § 28 der Prüfungsordnungen und dem Diploma Supplement geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

§ 7 der Prüfungsordnung sieht vor, dass 60 CP erworben werden. Unter Berücksichtigung der Eingangsvoraussetzungen erreichen die Studierenden zu Ende ihres Masterstudiums insgesamt 300 CP. Ausnahmen in Einzelfällen regelt § 7 PO in Verbindung mit § 5 PO.

Aus dem Studienverlaufsplan wird deutlich, dass das erste Semester 20 CP, das zweite Semester 19 CP und das dritte Semester und 21 CP umfasst; insgesamt werden 60 CP erreicht.

Aus der Dokumentation wird ersichtlich, dass einem CP ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt wird.

Die Kreditierung der Masterarbeit im Umfang von 15 CP ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch. Modulhandbücher haben in Nordrhein-Westfalen den Rang einer Studienordnung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

In § 12 der Prüfungsordnung sind sowohl Regeln zur Anerkennung von Leistungen unter Berücksichtigung der Lissabon Konvention, die an anderen Hochschulen erbracht wurden als auch Regeln zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es besteht eine Kooperation zwischen der FernUniversität Hagen und dem Forschungsinstitut für rechtliches Informationsmanagement GmbH (FIRM), einem An-Institut der FernUniversität Hagen. Das FIRM ist hauptsächlich für die Organisation und Durchführung des Präsenzunterrichts, des Weiteren für die Alumnibetreuung, die Öffentlichkeitsarbeit und das Marketing zuständig, während die FernUniversität Hagen für die Fernunterrichtsanteile und die übergreifende Qualitätssicherung verantwortlich zeichnet. Die Universität überprüft dabei auch die Qualität der Lehrenden und der Inhalte der Präsenzveranstaltungen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Kooperationspartner sind vertraglich in einem Kooperationsvertrag geregelt. Zudem ist der Gegenstand der Kooperation ist auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Die Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen ist in § 4 der Prüfungsordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19 bis 21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Fokus der Begehung standen die personellen Ressourcen, die Kooperation sowie die Weiterentwicklung des Studiengangs.

II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Das Studium kombiniert laut Selbstbericht ein modulares Fernstudium mit Präsenzseminaren und ist stark interdisziplinär ausgerichtet. Dadurch soll zunächst sichergestellt werden, dass die Studierenden die unterschiedlichen Methoden und Herangehensweisen kennenlernen und ihre eigene Methodenkompetenz stärken. Als Studienziele gibt die Hochschule die Vermittlung von Kommunikations-, Problemlösungs- und Konfliktlösungsfähigkeiten an. Außerdem sollen Verhandlungsgeschick und Konfliktmanagement verbessert werden. Neben diesen überfachlichen Kompetenzen soll den Studierenden das gesamte Spektrum der verschiedenen Mediationsansätze vermittelt werden. Statt allein „die Mediationsmethode“ darzustellen, sollen auch Alternativen diskutiert, Hintergründe aufgeheilt, Bezüge geknüpft und Räume für das Verfertigen eigener Gedanken eröffnet werden. Gefördert werden soll dies durch die Kombination von Selbststudium im Wechsel mit den Begegnungen in der Gruppe sowie den Rollenspielen in den Präsenzseminaren und den realen Konflikten, die als Prüfungsvoraussetzung vermittelnd zu bearbeiten sind.

Absolvent*innen des Masterstudiengangs sollen in der Lage sein, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der Mediation zu definieren und anwendungsbezogen zu interpretieren. Sie sollen sich in zwei klassischen Mediationsgebieten (Wahlmodule) spezialisieren. Die Studierenden sollen befähigt werden nach Abschluss des Studiums, wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei auch gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die dem Verfahren der Mediation zugrunde liegen. Sie sind laut Angaben im Selbstbericht in der Lage, über die eigenen Kompetenzen, die zur Konfliktlösung beitragen können, zu reflektieren, und sind fähig, sich auf dieser Grundlage neues Wissen und Können anzueignen. Der Studiengang soll die Absolvent*innen nicht nur zu einer Tätigkeit in konfliktreichen Arbeitsfeldern befähigen, sondern auch die Übernahme herausgehobener Verantwortung im Team ermöglichen. Dazu sollen sie die Kompetenzen befähigen, die u. a. durch die Studieninhalte Psychologie, Kommunikation und Ethik vermittelt werden, und im Studiengang eine praktische Erprobung sowie deren Reflexion erfahren. Die im Studiengang zu erwerbenden kommunikativen Kompetenzen sollen die Absolvent*innen darüber hinaus befähigen, sich über ihre Probleme und Lösungsoptionen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und im Bereich der Aus- und Fortbildung für Mediator*innen zu fungieren. Als Kompetenzen, die insbesondere der Persönlichkeitsentwicklung und dem zivilgesellschaftlichen Engagement dienen, nennt die Hochschule u. a. die Kommunikationsfähigkeit, kooperatives Verhalten und Problemlösungsfähigkeit, also Wissen und Können mit dem Ziel des selbstverantwortlichen, achtsamen Umgangs mit Konflikten.

Im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen soll § 4 der Prüfungsordnung eine Anrechnung von Qualifikationsleistungen vorangegangener beruflicher Praxis bis zu 60 CP ermöglichen, sofern sie mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und schriftlich nachgewiesen werden. Für Bewerber*innen, die lediglich 180 CP einbringen, sehen § 2 Nr. 3 und § 5 der Prüfungsordnung eine Eignungsprüfung vor, mit der die erforderlichen Kenntnisse bzw. Fähigkeiten nachgewiesen werden können. Solche Bewerber*innen sollen darauf hingewiesen werden, dass sie mit Abschluss des Studiengangs keine 300 CP werden vorweisen

können; die Abschlussdokumente sollen ebenfalls mit diesem Hinweis versehen werden. Zudem wird eine einschlägige Berufserfahrung i. S. v. § 3 der Prüfungsordnung vorausgesetzt. Den Absolvent*innen soll der akademische Grad „Master of Mediation (M.M.)“ verliehen werden. Der Grad berechtigt zur Promotion an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen berechtigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Studiengangs werden ausführlich dargelegt und passen sehr gut zum Konzept eines weiterbildenden Teilzeitstudiengangs. Die Grundlagen der Mediation werden ausführlich behandelt und den Studierenden werden im zweiten Semester Wahlmöglichkeiten zur spezifischen Qualifikation in einzelnen Feldern der Mediation eröffnet. Im Hinblick auf die in der Prüfungsordnung (§ 28 Abs. 4) verankerte Verbindung des erfolgreichen Masterabschlusses mit einer Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 6 der Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediator*innen sind im dritten Semester die Durchführung von zwei Mediationsfällen einschließlich deren Dokumentation und Supervision vorgesehen. Dadurch bleibt jedoch im Rahmen eines nur 60 CP umfassenden Studiengangs kaum Spielraum, sich im Rahmen dieses Masterstudiengangs mit wissenschaftlichen Fragestellungen der Mediation zu beschäftigen; das „Online-Wissenschaftsmodul“ (mit 5 CP), welches über Moodle angeboten wird, kann dies nur ansatzweise ausgleichen. Neben der Orientierung des Studiengangs an der Qualifizierung der Studierenden gemäß § 2 Abs. 6 der Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediator*innen sollte der wissenschaftlichen Qualifizierung der Studierenden größeres Gewicht gegeben werden, gerade durch Lehrangebote von aktuell in der Wissenschaft tätigen Lehrenden. Für die Studierenden scheint der Masterabschluss in vielen Fällen eine höhere Bedeutung zu besitzen als der Erwerb der Bescheinigung als zertifizierte*r Mediator*in, weshalb auf die „Vermittlung einer wissenschaftlichen Herangehensweise“ größeres Gewicht zu legen ist, vollends vor dem Hintergrund, dass die 180 CP als Eingangsvoraussetzung in einem völlig anderen wissenschaftlichen Feld erworben worden sein können. Dies führt die Gutachtenden zu der Einschätzung, dass die aktuellen Studieninhalte nur teilweise stimmig hinsichtlich des Qualifikationsgrads eines Masterabschlusses einer Universität sind und nicht von einer prinzipiellen Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit jenseits der von den Studierenden bereits ausgeübten beruflichen Tätigkeit auszugehen ist. Gewisse Zweifel der Gutachtenden an der Gleichwertigkeit der Anforderungen im Vergleich zu anderen universitären Masterabschlüssen konnten nicht vollständig ausgeräumt werden. Zur Sicherstellung eines angemessenen wissenschaftlichen Anspruchs dieses Masterabschlusses muss mindestens die Betreuung von Masterarbeiten wissenschaftlich gesichert werden, indem die Betreuung durch habilitierte oder zumindest promovierte Betreuer*innen erfolgt.

Die Vermittlung der Lerninhalte – unter anderem durch den Einsatz von Studienbriefen – erlaubt es den Studierenden, sich kritisch-reflexiv mit den grundlegenden Arbeitsanforderungen des künftigen Berufsfeldes auseinanderzusetzen. Da die Studienbriefe die Hauptquelle der Wissensvermittlung sind, sollten diese immer auf einem aktuellen Stand gehalten werden. Hier wurden unterschiedliche Niveaus festgestellt. Das sollte angepasst werden (vgl. Kapitel II.3.1 Curriculum). In den fünf dreitägigen an fach- bzw. berufspraktischen Themen ausgerichteten Präsenzseminaren, in denen von jedem Studierenden mediatorische Kompetenzen insbesondere im Rahmen von Rollenübungen erprobt werden, erwerben die Studierenden berufliche Handlungskompetenz, die – gemessen an den Lernergebnissen, dem Studienangebot und den Studienbedingungen – einen ausreichenden Einstieg in die Berufstätigkeit als Mediator*in ermöglicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Zur Sicherstellung eines angemessenen wissenschaftlichen Anspruchs dieses Masterabschlusses muss mindestens die Betreuung von Masterarbeiten wissenschaftlich gesichert werden, indem die Betreuung durch habilitierte oder zumindest promovierte Betreuer*innen erfolgt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Neben der Orientierung des Studiengangs an der Qualifizierung der Studierenden gemäß § 2 Abs. 6 der Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediator*innen sollte der wissenschaftlichen Qualifizierung der Studierenden größeres Gewicht gegeben werden, gerade durch Lehrangebote von aktuell in der Wissenschaft tätigen Lehrenden.

II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Im ersten Semester werden Modul 1 „Mediation und Rechtskultur“ und Modul 2 „Mediation und zwischenmenschliches Verhalten“ sowie Modul 3 „Herausforderungen für Mediatoren“ belegt. Zu Beginn des Studiums sollen die Studierenden mittels des Moduls 1 mit den Grundzügen eines Mediationsverfahrens vertraut gemacht und die Phasen und Prinzipien des Verfahrens kennenlernen. Zu den Fundamenten einer Mediationsausbildung gehören nach Darstellung der Hochschule auch die Vermittlung und Durchleuchtung der berufrechtlichen Pflichten des Mediators beziehungsweise der Mediatorin nach dem neuen Mediationsgesetz inklusive der spezialgesetzlichen Regelungen für die einzelnen Berufszweige (Grundberufe) sowie der Entwurf eines individuell umsetzbaren mediatorischen Berufsethos. Unter besonderer Berücksichtigung des im Jahre 2012 erlassenen Mediationsgesetzes müssen Mediator*innen in die Lage versetzt werden, verantwortungsvoll entscheiden zu können, in welchen Fällen und Konflikten ein Mediationsverfahren überhaupt in Betracht kommt. Das Modul 2 beschäftigt sich mit den Grundzügen des zwischenmenschlichen Verhaltens. Den Teilnehmenden des Studiums sollen Werkzeuge an die Hand gegeben werden, die sie in bestimmten Situationen gewinnbringend einsetzen können und die der Förderung einer konsensgerichteten Kommunikation dienlich sind. In jedem der Anwendungsfelder der Mediation, die in den folgenden Wahlmodulen behandelt werden, können nach Hochschulangaben spezielle, oftmals krisenhafte Situationen eintreten, auf welche die Studierenden in Modul 3 vorbereitet werden sollen.

Im Mittelpunkt des zweiten Semesters stehen die Wahlmodule, von denen aus fünf mindestens zwei gewählt werden müssen (bspw. Modul 4 „Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen“ und 5 „Mediation im interkulturellen Kontext“). Die Wahlmöglichkeit soll die Teilnehmenden in die Lage versetzen, die besonderen, rechtlich spezifizierten Konstellationen möglicher Mediationsverfahren aus aktuellen Mediationsfeldern kennenzulernen, miteinander zu vergleichen und zu erforschen. Auf diese Weise sollen die Absolvent*innen auf ihre künftigen Arbeitsfelder vorbereitet und mit dem notwendigen wissenschaftlichen Hintergrund ausgestattet werden, um Erfahrungen eigenständig zu systematisieren und die differenzierte Entwicklung der Mediationsbewegung beurteilen zu können. Die Wahlmodule gliedern sich in die folgenden Bereiche: Wahlmodul 1 „Mediation im familiären Umfeld“ soll Kenntnisse in einem klassischen Feld der Mediation vermitteln: dem Scheidungsverfahren und dem Kinder- und Jugendrecht. Besondere Berücksichtigung sollen dabei die Auswirkungen familiärer Konflikte auf Kinder finden. Hinzu kommt ein Kurs Mediation in Erbschaftsangelegenheiten. In diesem Bereich sollen Emotionsbewältigungsstrategien sowie die familienpsychologischen Zusammenhänge einen Schwerpunkt der Ausbildung bilden. Das Wahlmodul 2 „Mediation in der Wirtschaft“ hat zwei Schwerpunkte. Zum einen geht es um die unterstützte Lösung von Konflikten zwischen Unternehmen und anderen

professionellen Partnern ökonomischer Prozesse. Den zweiten Schwerpunkt bildet die Mediation bei Konflikten in der Arbeitswelt und um Sozialleistungen sowie bei der Unternehmensnachfolge. Das Wahlmodul 3 „Mediation im öffentlichen Bereich/Großgruppenmediation“ behandelt laut Selbstbericht mediative Prozesse insbesondere zwischen Bürger*innen und den Vertreter*innen staatlicher oder kommunaler Verwaltung. Wahlmodul 4 „Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen“ soll sich auf das Strafrecht fokussieren. Schwerpunkte im Wahlmodul 5 „Mediation im interkulturellen Kontext“ sind gemäß Angaben im Selbstbericht u. a. der Umgang mit kultureller Vielfalt in der Mediation, die Entwicklung eines persönlichen Kulturverständnisses, die Sensibilisierung für kulturelle Besonderheiten verschiedener Nationen sowie das Verhandeln im interkulturellen Kontext. Der Workload von zwei Wahlmodulen beträgt 360 Stunden (12 CP); die Studierenden belegen zwei dreitägige Präsenzseminare aus dem ersten gewählten Wahlmodul, Workload: 60 h (2 CP). Weil in den Wahlmodulen „Mediation im interkulturellen Kontext“ und „Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen“ keine Präsenzen angeboten werden, können diese Module nur als zweites Wahlfach und nur schriftlich belegt werden.

Inhalt des zweiten Semesters ist zudem Modul 6 „Interaktives Wissenschaftsmodul“. Das Onlinemodul auf der eLearning-Plattform behandelt laut Selbstbericht u. a. die Abgrenzung der Mediation von anderen Techniken der Gesprächsführung, die Anwendung „mediationsfremder“ Gesprächstechniken sowie die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen vor dem Hintergrund klassischer Mediationsansätze und setzt dabei die aktive Teilnahme an den Diskussionen sowie die Bearbeitung von Übungen zu Tools, Tabellen und Visualisierungen voraus.

Im dritten Semester ist das Modul 7 „Dokumentation und Supervision“ vorgesehen. Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums zwei Mediationsverfahren eigenständig durchführen, dokumentieren und – unterstützt durch ein Supervisionsseminar – mit der Theorie abgleichen.

Das Studium wird mit einer schriftlichen Masterarbeit sowie einer mündlichen Abschlussprüfung im Rahmen von Modul 8 „Masterprüfung“ beendet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum folgt einem strukturierten Aufbau im Hinblick auf die Qualifikation als Mediator*in, berücksichtigt jedoch in nur geringem Maße die sehr unterschiedlichen Eingangsqualifikationen der Studierenden und den Abschlussgrad eines Masterprogramms, das prinzipiell auch die Voraussetzungen zum Promovieren schaffen soll (vgl. Kapitel Qualifikationsziele und Abschlussniveau II.2).

Für die Erstellung der Studienbriefe konnten „Leuchttürme“ aus dem Mediations-Bereich gewonnen werden, was jedoch auch damit einhergeht, dass eine regelmäßige Aktualisierung, Ergänzung oder Überarbeitung der Studienbriefe nur schwerlich zu realisieren ist und möglicherweise auch am dafür notwendigen Ressourcenaufwand scheitert, weil der Studiengangsleitung nur die Mittel zur Verfügung stehen, welche der Studiengang selbst generiert und die dadurch vollständig von der Zahl der Studierenden abhängig sind. In der Evaluation werden Aktualität und Qualität der verwendeten Studienbriefe immer wieder bemängelt, worauf jedoch nicht leicht reagiert werden kann, weil jeder Überarbeitungsprozess organisatorisch, technisch und zeitlich sehr aufwendig ist (vgl. Kapitel II.4 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge). Durch die sehr unterschiedlichen Autor*innen der Studienbriefe kann eine große Heterogenität der Herangehensweisen in der Mediation vermittelt werden, was durch die verschiedenen Dozent*innen der Präsenzseminare unterstrichen wird. So entsteht aus Sicht der Studierenden und der Gutachter*innengruppe insgesamt eine gute Verbindung zwischen Theorie und Praxis.

Neben dem „interaktiven Wissenschaftsmodul“ dient auch die Anfertigung der Masterarbeit dem Erwerb und der Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Methoden, wobei auf den Kompetenzen des akademischen Vorstudiums (z. B. früheres Bachelorstudium) aufgebaut wird. Ergänzend gibt es fakultative Angebote zum

wissenschaftlichen Arbeiten, gerade in der Anfangsphase der Erstellung der Masterarbeit, aber grundsätzlich als Präsenzseminar in Hagen, was die breite Zugänglichkeit einschränkt.

Das Studiengangskonzept und die institutionelle Anbindung des Studiengangs gehen mit einer stark juristischen Ausrichtung einher, obwohl die Inhalte interdisziplinär weit darüber hinausreichen (Psychologie, Kommunikationswissenschaft, Sozialwissenschaften). Durch eine stärkere interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fächern, Instituten und Fakultäten, insbesondere dem Psychologischen Institut, sollten sowohl die interdisziplinären wissenschaftlichen Grundlagen der Mediation besser abgebildet und im Studiengang verankert werden als auch auf diesem Wege unterschiedliche Fachkulturen und Studienformate in das Programm aufgenommen werden.

Durch die sehr hohe Flexibilität des Studiengangs hinsichtlich der Intensität und Dauer, in welcher studiert wird, eröffnet der Studiengang sehr große Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Die sehr große Zahl von Studierenden, die ihren Abschluss nicht in der Regelstudierendauer von drei Semestern machen, kann durchaus als Beleg für die sehr guten Möglichkeiten einer jeweils sehr individuellen Gestaltung des Studiums gelten, wenngleich dies auch mit der Gefahr einhergeht, dass eine nicht geringe Zahl von Studierenden den Abschluss möglicherweise gar nicht erwirbt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Durch eine stärkere interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fächern, Instituten und Fakultäten, insbesondere dem Psychologischen Institut, sollten sowohl die interdisziplinären wissenschaftlichen Grundlagen der Mediation besser abgebildet und im Studiengang verankert werden als auch auf diesem Wege unterschiedliche Fachkulturen und Studienformate in das Programm aufgenommen werden.

II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Die FernUniversität in Hagen will Angebote im Rahmen der Internationalisierung insbesondere durch Lehrangebote in Kooperation mit ausländischen Hochschulen und englischsprachige Module bereitstellen. Eine sog. virtuelle Mobilität, ein Auslandssemester an einer anderen Fernuniversität, soll ebenfalls möglich sein. Unterstützung in Mobilitätsfragen soll das International Office liefern. Die Hochschule hat Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen in der Prüfungsordnung vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle nötigen Strukturen zur Förderung studentischer Mobilität sind aus Sicht des Gutachtergremiums gegeben. Das Curriculum ist modular aufgebaut und jedes Modul erstreckt sich über ein Semester, sodass grundsätzlich in jedem Semester ein Mobilitätsfenster wahrgenommen werden kann. Auslandssemester könnten mit ERASMUS+ oder PROMOS über die FernUniversität in Hagen realisiert werden, aber auch eigenorganisierte Auslandsaufenthalte sind möglich. Für die Anrechnung und Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht bzw. Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, werden angemessene Regelungen in der Prüfungsordnung getroffen, die explizit die Anwendung der Lissabon-Konvention zusichern. Anzumerken ist hierbei, dass im Rahmen einer Mediationsausbildung abgelegte Präsenzseminare angerechnet werden können, komplette Module nur, wenn diese an einer Universität belegt wurden, was nachvollziehbar ist.

Nach Einschätzung der FernUniversität in Hagen besteht durch die berufsbegleitende Ausrichtung des Studiengangs bei der Studierendenschaft, die zu größten Teilen einer voll- oder teilzeitigen Erwerbstätigkeit neben dem Studium nachgeht und/oder bereits familiär eingebunden ist, jedoch nur geringfügiges Interesse an solchen Auslandserfahrungen. Diese Einschätzung bestätigte sich in dem Gespräch mit den Studierenden, welche oft bereits im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Erfahrung im Ausland sammeln konnten. Weiterhin besteht durch das didaktische Konzept eines Fernstudiums für die Studierenden auf Wunsch jederzeit die Möglichkeit, auch längere, vom Studium unabhängige, Auslandsaufenthalte umzusetzen. Die Internationalität des Studiengangs zeichnet sich aktuell eher durch einen hohen Anteil internationaler Studierender aus, welche den Studiengang belegen. Das Gutachtergremium möchte die FernUniversität in Hagen daher ermutigen, entsprechend den Bedürfnissen der Studierendenschaft eher auf alternative, auch kurzfristige, Angebote wie z. B. Summer Schools oder Konferenzbesuche hinzuweisen und diese bei bekundetem Interesse zu fördern. Individuelle Anfragen sollten dann so bearbeitet werden, dass die Studierenden in der Planung, Ausführung, Anrechnung etc. eines Auslandsaufenthalts unterstützt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Die Lehre im Studiengang wird laut Selbstbericht von einer insgesamt fünfköpfigen Prüfungskommission (§ 18 PO) geleitet. Der Austausch und die Koordination zwischen allen Beteiligten soll vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss sichergestellt werden. Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss fungiert als Studiengangsleitung im engeren Sinne. Nach Darstellung im Selbstbericht wurde das Studienprogramm zunächst als Angebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät dem rechtswissenschaftlichen Lehrstuhl seiner Gründungsdekanin zugeordnet. Dieser organisierte die Lehre des Masterprogramms, zog aber wegen des breit angelegten Forschungsbedarfs in der Mediation zur wissenschaftlichen Unterstützung das Contarini-Institut für Mediation an der FernUniversität in Hagen hinzu. Das Contarini-Institut wurde als lehrstuhlübergreifendes In-Institut der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ins Leben gerufen. Satzungsgemäß widmet es sich der interdisziplinären Erforschung der Formen außergerichtlicher Konfliktlösung, insbesondere der Mediation in Deutschland, Europa und dem außereuropäischen Bereich. Die Fakultät hat im Jahr 2020 beschlossen, den Masterstudiengang Mediation zusammen mit zwei anderen thematisch einschlägigen Weiterbildungsstudien aus der Trägerschaft des Lehrgebiets zu lösen und zur dauerhaften Absicherung der Lehre im Studiengang auf das Contarini-Institut zu übertragen.

Derzeit wirken im Studiengang 89 externe Autor*innen, Dozent*innen und Prüfer*innen verschiedener Berufsgruppen mit, der Frauenanteil beträgt rund 36 %.

Die FernUniversität in Hagen verfügt eigenen Angaben nach über ein Personalentwicklungskonzept mit Fortbildungsangeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang kann auf einen sehr breiten und etablierten Fundus bereits erprobter, allerdings nicht aktuell gehaltener Studienbriefe und die entsprechenden Autor*innen zurückgreifen, außerdem auf Mediator*innen, die als Dozierende und Prüfende im Studiengang zum Einsatz kommen. Außerdem existieren eingespielte Modi, Praxen und Routinen hinsichtlich der Aufgaben der Prüfungskommission und des geschäftsführenden Prüfungsausschusses. Die Stärke des Studiengangs in der Verankerung bei vielen in der Praxis tätigen Mediator*innen korrespondiert jedoch mit außerordentlich schmaler Verankerung der Mediation im

wissenschaftlichen Lehrkörper der FernUniversität in Hagen mit aktuell nur einer hauptberuflich tätigen Professorin mit expliziter Mediationsforschungskompetenz. Die Studiengangsleitung wechselt aufgrund anstehender personeller Veränderungen vom bisher verantwortlichen Lehrstuhl an das Contarini-Institut (als Institut der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen), welches für die praktische Durchführung des Lehrangebots mit der „Forschungsinstitut für rechtliches Informationsmanagement“-GmbH (FIRM, An-Institut der FernUniversität in Hagen) und einem weiteren Dienstleister (Zeugma GmbH) kooperiert, was sich offensichtlich bewährt hat. Die bereits im Jahr 2022 anstehende Neubesetzung des federführenden Lehrstuhls, bei dessen Ausschreibung nach Auskunft der Universität Mediationskompetenz keine zentrale Rolle spielt, stellt jedoch eine erhebliche Herausforderung für die Sicherstellung einer angemessenen Verankerung wissenschaftlicher Mediationskompetenz in der Studiengangsleitung dar, da aus Sicht der Gutachtenden eine Weiterführung des Studiengangs die leitende Mitwirkung einer*s aktiven Hochschullehrer*in mit nachgewiesener Mediations(forschungs)kompetenz in der Leitung der Studiengangskommission voraussetzt.

Die FernUniversität in Hagen verfügt über adäquate Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Weiterführung des Studiengangs setzt voraus, dass ein*e aktive*r Hochschullehrer*in mit nachgewiesener Mediationskompetenz in der Leitung der Studiengangskommission mindestens über den Akkreditierungszeitraum tätig ist. Dafür ist ein Konzept vorzulegen.

II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang verfügt laut Selbstbericht über eigene Mittel aus den Studiengebühren. An die Universität wird ein sogenannter Overhead abgeführt, mit dem die Nutzung der gesamten Infrastruktur der Hochschule abgegolten wird. Allen Mitarbeiter*innen des Studiengangs stehen nach Hochschulangaben adäquate Büros, Computer und sonstige Ausstattung zur Verfügung.

Die Lehrbriefe werden durch eine externe Druckerei hergestellt und versendet. Die Präsenzveranstaltungen werden dezentral im gesamten Bundesgebiet veranstaltet. Dazu sollen in geeigneten Seminarhotels oder Bildungseinrichtungen Seminarräume angemietet werden. Für Online-Lehr- und Lernanwendungen steht ferner die Lernplattform Moodle zur Verfügung.

Fachliteratur und Fachzeitschriften sowie Volltextdatenbanken werden von der Universitätsbibliothek der FernUniversität in Hagen zur Verfügung gestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Hinblick auf die Ressourcenausstattung sind die personellen und räumlich-sachlichen Kapazitäten der Hochschule ausreichend für eine adäquate Umsetzung des entsprechenden Curriculums.

Der Studiengang wird vom Lehrstuhl komplett administriert und von den Studierenden als organisatorisch einwandfrei beurteilt. Für Online-Lehr- und Lernanwendungen wurde und wird die Lernplattform Moodle fortwährend ausgebaut und weiterentwickelt. Ferner steht den Studierenden die Universitätsbibliothek vollumfänglich zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Als Prüfungsformen für den Studiengang nennt die FernUniversität in Hagen Hausarbeiten, Online-Aufgaben sowie zwei dokumentierte Praxisfälle, von denen einer eine mündliche Prüfung beinhaltet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich orientieren sich die Prüfungsarten an den zu vermittelnden Kompetenzen und ermöglichen so eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Allerdings stellt die Vielfalt der Prüfenden eine Herausforderung hinsichtlich eines einheitlichen Anforderungsprofils dar. Indem sich die mündliche Abschlussprüfung auf einen der zwei Praxisfälle einer durchgeführten Mediation bezieht und damit die Anforderung gemäß § 2 Abs. 6 der Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediator*innen unterstreicht, wird die Prüfung der erworbenen wissenschaftlichen Qualifikation auf die Anforderungen an die Masterarbeit reduziert, die aber nach Auskunft im Rahmen der Begehung auch von Praktiker*innen betreut und bewertet werden kann. Bei der Vergabe des Abschlussgrades „Master of Mediation“ ist aus Sicht der Gutachtenden im Prüfungssystem der wissenschaftliche Anspruch des Abschlusses deutlich stärker zu verankern (vgl. Kapitel II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang kann zweimal im Jahr zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden und alle Module werden in jedem Semester angeboten. Die Prüfungskommission ist laut Selbstbericht für die Organisation und Durchführung der Modulabschluss- wie der Masterprüfungen verantwortlich. Zur Steuerung des Masterstudiengangs und zur Regelung des Prüfungsablaufs und der Auswahl der Prüfenden erlässt sie Richtlinien. Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss (§ 19 Abs. 3 u. 4 PO) setzt die Termine für die mündlichen Prüfungen fest und beaufsichtigt die Erstellung und Korrektur der Modulabschlussarbeiten. Über den Termin für die mündliche Abschlussprüfung werden die Studierenden ca. zwei Monate vor dem Prüfungstermin schriftlich informiert. Der Workload ist in Teil II (§§ 7-11) der Prüfungsordnung geregelt. Für jedes Modul ist nur eine Prüfung vorgesehen; jedes Modul weist einen Umfang von mindestens fünf CP auf. Wenn Studierende eine Modulabschlussarbeit nicht bestehen, können sie diese in den nachfolgenden vier Semestern maximal zweimal wiederholen. Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung können bei Nichtbestehen innerhalb von zwei Semestern einmal wiederholt werden. Zur Notenverbesserung kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden (§ 27 PO).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass studien- und prüfungsorganisatorische Aspekte, einschließlich der Zugangsregelungen, die Studierbarkeit des Studienprogramms insgesamt fördern. Der Studiengang ist so strukturiert, dass die theoretische Lehre im Fernstudium über Studienbriefe, welche im eigenen Tempo bearbeitet werden, realisiert wird. Die Verteilung der Arbeitsbelastung kann dadurch individuell geplant

werden. Hinzu kommen fünf dreitägige Präsenzseminare, in denen die praktischen Kompetenzen erprobt werden. Durch dieses Kurssystem ist eine Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen gesichert, der Studienbetrieb ist hierbei planbar und zuverlässig. Aus Sicht der Gutachter*innengruppe sind Prüfungsdichte und -organisation angemessen und jedes Modul schließt mit maximal einer Modulprüfung ab. Alle Module verfügen über mindestens fünf CP. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 APO zwei bis vier Wochen vor Beginn der Prüfungsphase. Auch die Vereinbarkeit von Studium und Beruf und Familie ist (unter Berücksichtigung eigener Planung) gegeben.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Verantwortlichkeiten klar geregelt sind: Bei Fragen und Problemen hinsichtlich der Organisation des Studiums sind sowohl die Studiengangsverantwortlichen als auch die Studiengangsassistenz zentraler Ansprechpartner. Diesen positiven Gesamteindruck der Studierbarkeit konnte das Gutachtergremium auch in dem Gespräch mit den Studierenden wahrnehmen. Die Regelstudienzeit wird, empirisch betrachtet, von einem Großteil der Studierenden überschritten. Die Gründe hierfür liegen jedoch hauptsächlich in der selbstbestimmten Studiengestaltung – aus dem Gespräch mit den Studierenden wird deutlich, dass diese oft nebenbei in Vollzeit berufstätig sind und im Familienleben stehen, so dass das Studium von Anfang an länger als drei Semester geplant wird. Seitens der Studiengangsberatung wird berichtet, dass zu den Studienabbrecher*innen persönlicher Kontakt gesucht wird und diese hauptsächlich aus persönlichen Anliegen das Studium beenden. Das Gutachtergremium empfiehlt dennoch, diese Beobachtungen auch systematisch zu erfassen, um sicherzustellen, dass die im Durchschnitt deutlich überschrittene Regelstudienzeit nicht auf eine eingeschränkte Studierbarkeit zurückzuführen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Gründe für die Regelstudienzeitüberschreitung sollten auch systematisch überwacht werden, um mögliche Ursachen einer eingeschränkten Studierbarkeit schnellstmöglich identifizieren zu können.

II.3.7 Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang „Mediation“ wird im Fernstudium angeboten. Die Lehre an der FernUniversität in Hagen beruht gemäß Selbstbericht auf einem Blended Learning-System, das die Bereitstellung von Studienbriefen bzw. Lehrbriefen postalisch und online und den Einsatz digitaler Medien, Online- oder Hybridseminare, virtueller Vorlesungen und multimedialer Lehr- und Lernwerkzeuge vorsieht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei dem Masterstudiengang „Mediation“ handelt es sich um ein Fernstudium. Das weiterbildende Studiengangskonzept ermöglicht ein individuell gestaltbares und flexibles Studium. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass das Studiengangskonzept an sich schlüssig und für die Charakteristika des besonderen Profilspruchs angemessen ist. Das Onlinetool Moodle konnte in den letzten Jahren sehr vorteilhaft weiterentwickelt werden, sodass dieses für Studierende und Dozierende ansprechender in der visuellen Gestaltung und effizienter im Umgang ist. Die Studienbriefe werden zukünftig durch die FernUniversität in Hagen gedruckt und versendet, diese können dann im eigenen Tempo von den Studierenden bearbeitet werden. Das Gutachtergremium wertschätzt, dass für das Verfassen der Studienbriefe z.T. große Namen der Mediationsszene als Autor*innen gewonnen werden konnten. Dennoch gibt es Kritik an der formalen und inhaltlichen Gestaltung der Studienbriefe und in den Gesprächen konnte keine Strategie zur Qualitätsprüfung dieser identifiziert werden (vgl. Kapitel II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge).

Weiterhin gibt es fünf dreitägige Praxisseminare, in denen die praktischen Kompetenzen vermittelt werden. Die Präsenztermine hierfür werden sehr frühzeitig bekanntgegeben, so dass die Studierenden ihren Arbeitsalltag und persönlichen Alltag entsprechend planen können. Somit ist auch der berufsbegleitende Charakter des Studiengangs sichergestellt. Die Kooperation mit der Zeugma GmbH als Servicedienstleister für die Präsenzseminare verläuft erfolgreich und sichert organisatorisch die bestmögliche Unterstützung der Studierenden. Das Gutachtergremium empfiehlt an dieser Stelle ausdrücklich, die Präsenzseminare nach der SARS-CoV-2 Pandemie auch weiterhin in Präsenz anzubieten und nicht, wie aktuell überlegt, diese durch ein virtuelles Format zu ersetzen. Auch wenn dies zunächst die Flexibilität des Studiums noch weiter erhöhen würde, könnten wichtige Lerngewinne und Effekte auf weiteren Ebenen, wie z. B. auch die Vernetzung unter den Studierenden, welche langfristig die Studierbarkeit erhöht, hierdurch verloren gehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Das Gutachtergremium empfiehlt ausdrücklich, die Präsenzseminare nach der SARS-CoV-2 Pandemie auch weiterhin in Präsenz anzubieten und nicht, wie aktuell überlegt, diese durch ein virtuelles Format zu ersetzen.

II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

II.4.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Sachstand

Um eine Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung zu ermöglichen, findet laut Hochschulangaben ein regelmäßiger Dialog zwischen der wissenschaftlichen Leitung, den Modulbetreuer*innen und den Autor*innen der Studienbriefe statt. Zudem soll ein Dialog mit den Mediationsvereinigungen stattfinden, um den praktischen Bedarf nach Studieninhalten zu erfahren. Mit den Studierenden soll es einen kontinuierlichen Austausch über die Lernplattform oder auch direkt per elektronischer Post bzw. fernmündlich und den wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter*innen geben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die große Zahl vorhandener und erfolgreich eingesetzter Studienbriefe stellt ein großes Potenzial für die Umsetzung eines Fernstudiengangs dar. In ausgewählten Fällen wurde den Gutachtenden Einblick in die verwendeten Studienbriefe gewährt, weshalb die Beurteilung der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen an die verwendeten Studienbriefe begrenzt bleibt. Die notwendigen Prozesse einer kontinuierlichen Aktualisierung der Studienbriefe, sowohl in inhaltlicher als auch in methodisch-didaktischer Hinsicht, waren in verschiedenen Gesprächsrunden im Rahmen der Begehung des Studiengangs Thema, weil die Verschränkung von Forschung und Lehre beim Einsatz von Studienbriefen eine besondere Herausforderung darstellt. Obwohl, die Gutachter*innengruppe grundsätzlich nachvollziehen kann, dass die Aktualisierung nicht ganz einfach ist, wie oben ausgeführt wird, konnten die Rückmeldungen von Seiten der Studiengangsverantwortlichen die Sorge der Gutachtenden nicht zerstreuen, dass der kontinuierlichen Aktualisierung, Ergänzung und Überarbeitung der Studienbriefe hinsichtlich einer fachlichen und didaktischen Weiterentwicklung, der systematischen Berücksichtigung des fachlich-wissenschaftlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird und die hierfür bereit stehenden personellen und finanziellen Ressourcen zu gering sein könnten. Die Gutachter*innengruppe empfiehlt daher, die Etablierung eines kontinuierlichen Review-Prozesses bezogen auf die verwendeten Studienbriefe unter systematischer Einbeziehung

des Feedbacks der Studierenden und die entsprechende Überarbeitung aller verwendeten Studienbriefe nach jeweils spätestens fünf Jahren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Gutachter*innengruppe empfiehlt, die Etablierung eines kontinuierlichen Review-Prozesses bezogen auf die verwendeten Studienbriefe unter systematischer Einbeziehung des Feedbacks der Studierenden und die entsprechende Überarbeitung aller verwendeten Studienbriefe nach jeweils spätestens fünf Jahren.

II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die Evaluation von Lehre, Studienorganisation und Weiterbildung an der FernUniversität in Hagen ist in einer hochschulweiten Rahmenordnung und in fakultätsspezifischen Richtlinien geregelt.

Als Maßnahmen zur Evaluierung werden von der Hochschule die Eingangsbefragung, die Studienzufriedenheitsbefragung, die Absolventinnen- und Absolventenbefragung und die Exmatrikuliertenbefragung angegeben. Des Weiteren sollen statistische Daten zu Studierenden und Absolvent*innen, z. B. zur Geschlechterverteilung und zur Studiendauer sowie zum Studien- und Prüfungsverlauf, u. a. zu Verbleibquoten, für die Weiterentwicklung des Studiengangs zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus hält die FernUniversität in Hagen das Verfahren „Studienmaterial im Fokus“ vor, eine studentische Lehrtextkritik in schriftlicher Form.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kommt zu dem Ergebnis, dass an der FernUniversität in Hagen ein funktionierendes System zum Qualitätsmanagement implementiert ist, in das die Fakultät und somit der hier zu begutachtende Masterstudiengang eingebunden sind. Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring; für diesen gibt es eine feste Ansprechperson, die alle Belange hierzu bündelt. Die FernUniversität in Hagen führt regelmäßig Erhebungen, Evaluationen und statistische Auswertungen zu den durch die Zeugma durchgeführten Präsenzseminaren durch. Insgesamt wurde aus den Gesprächen mit der Studierendenschaft deutlich, dass hier eine große Zufriedenheit mit den Inhalten und der Organisation des Studiums vorliegt. Auch im Gespräch mit der Studiengangsleitung wurde deutlich, dass viele von den Studierenden immer wieder adressierte Aspekte, wie z. B. die infrastrukturelle Anbindung der Hotels für die Präsenzseminare, die verschiedenen Dozierendenstile, die wahrgenommene Uneinheitlichkeit bei Leistungsbewertungen oder Kritik an den Studienbriefen, bereits wahrgenommen werden. Jedoch wurde auf diese bisher nur teilweise mit verändernden Maßnahmen reagiert. Zukünftig sollten die hierfür eingeleiteten Maßnahmen dokumentiert und kommentiert werden. Auch wenn sich bewusst gegen Maßnahmen entschieden wird (z. B. Änderung der Örtlichkeit des Hotels, da es sonst Beschwerden über die hohen Kosten gibt) sollte dies klar an die Studierenden zurückgekoppelt werden. Das Gutachtergremium kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Feedbackkultur gestärkt werden sollte, indem Mängel strukturiert erfasst und entsprechend ergriffene Maßnahmen als Umgang mit diesen Ergebnissen an die Studierenden zurückgekoppelt werden sollten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Das Gutachtergremium kommt zu dem Ergebnis, dass die Feedbackkultur gestärkt werden sollte, indem Mängel strukturiert erfasst und entsprechend ergriffene Maßnahmen als Umgang mit diesen Ergebnissen an die Studierenden zurückgekoppelt werden sollten.

II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die FernUniversität in Hagen sieht die Gleichstellung von Frauen und Männern als eine ihrer Querschnittsaufgaben und hat ein Gleichstellungskonzept und einen Rahmenplan verabschiedet. In den Fakultäten werden Gleichstellungspläne verfasst. Eine Gleichstellungskommission wurde berufen. Zentral sowie an jeder Fakultät wurden Gleichstellungsbeauftragte benannt.

Die Universität bietet Angebote zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie, u. a. einen Familien-Service und eine Kinderbetreuung. Die Chancengerechtigkeit soll besonders durch das Format des Fernstudiums unterstützt werden. Die Universität hat zudem ein Gesamtkonzept zur Inklusion behinderter und chronisch kranker Studierender in das Studium entwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Etablierung eines Gleichstellungskonzepts, von Gleichstellungsplänen und -kommissionen in allen Fakultäten der FernUniversität in Hagen wird von Seiten der Gutachtenden sehr positiv bewertet. Hinsichtlich der praktischen Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit im fraglichen Studiengang konnten die Gutachtenden nur punktuelle Einblicke erhalten, die vorgelegten Unterlagen offenbaren jedoch erhebliche Differenzen zwischen der Aussage, dass „genderbedingte Differenzen regelmäßig strukturell reflektiert“ würden und der vielfach fehlenden Verwendung etwa einer gendergerechten Sprache, wofür es nach Auskunft der Verantwortlichen bisher im Studiengang keine Regelung gibt, obwohl eine klare Empfehlung der Hochschulleitung vorliegt. Insofern gibt es aus Sicht der Gutachtenden keinerlei Gründe, die Umsetzung einer gendersensiblen Sprache in allen im Studiengang verwendeten Texten weiter zu verzögern. Dass Vorgaben zur verbindlichen Verwendung einer gendersensiblen bzw. nicht-sexistischen Sprache zu Konflikten führen, sollte aus Sicht der Gutachtenden gerade in einem Studiengang, der Kompetenzen zur konstruktiven Bearbeitung von Konflikten vermittelt, kein Anlass zu Zurückhaltung in diesem Bereich, sondern vielmehr ein zusätzlicher Grund zum praktischen Einsatz dieser Konfliktbearbeitungsmethoden im Dienste der Geschlechtergleichstellung sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Verpflichtend für alle Beteiligten sollte in allen Dokumenten des Studiengangs (inklusive Studienbriefe) und auf der Moodle-Plattform eine gendergerechte Sprache eingeführt werden.

II.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Sachstand

Mit dem Forschungsinstitut für rechtliches Informationsmanagement GmbH (FIRM) besteht ein Kooperationsvertrag. Dem FIRM obliegt die Organisation und Durchführung der Präsenzveranstaltungen, das Institut ist zudem für die Alumnibetreuung, die Öffentlichkeitsarbeit und das Marketing zuständig. Die Verwaltung der

Studierenden- und Prüfungsdaten erfolgt über das Studierendensekretariat der FernUniversität in Hagen sowie über das studiengangseigene Prüfungsamt.

Entscheidungen, welche die Zulassung nach §§ 3 bis 5 PO sowie die Anerkennung nach § 12 PO betreffen, werden durch die FernUniversität in Hagen bzw. durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss des Studiengangs getroffen. Für Widersprüche gegen Entscheidungen ist gemäß § 18 PO die Prüfungskommission zuständig. Die Organisation der Prüfungen ist ebenfalls der Studiengangsleitung zugewiesen, die der FernUniversität in Hagen zugeordnet ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Als Kooperationspartner der FernUniversität in Hagen fungiert das „Forschungsinstitut für rechtliches Informationsmanagement GmbH“ (FIRM), das hauptsächlich für den Präsenzunterricht zuständig ist. Die angebotenen Präsenzseminare werden wiederum in Kooperation mit der Zeugma GmbH als Servicedienstleister des FIRM für die Präsenzseminare durchgeführt. Es handelt sich hierbei nicht um eine weitere Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung. Dem Vernehmen nach verläuft diese Zusammenarbeit im Sinne der Studierenden erfolgreich und sichert organisatorisch deren bestmögliche Unterstützung. Die Auswahl der Dozierenden erfolgt laut Studiengangsleitung über die wissenschaftliche Leitung der FernUniversität in Hagen und unterliegt einem formellen Bewerbungsverfahren. Demzufolge verfügen alle Dozierenden u. a. über eine Mediationsausbildung sowie praktische Erfahrung als Mediator*in. Die FernUniversität in Hagen führt regelmäßig Erhebungen, Evaluationen und statistische Auswertungen zu den durchgeführten Präsenzseminaren durch.

Nach Auffassung des Gutachtergremiums trifft die FernUniversität in Hagen die Entscheidung über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung sowie Bewertung von Prüfungsleistungen. Zudem obliegt der Universität die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, die Qualitätssicherung und die Verantwortlichkeit für die Auswahl des Lehrpersonals.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III. Begutachtungsverfahren

III.1 Allgemeine Hinweise

Wegen der Reise- und Versammlungsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie konnte keine Begehung vor Ort stattfinden. Entsprechend dem Beschluss des Vorstands der Stiftung Akkreditierungsrat vom 10.03.2020 wurde die Begutachtung in Absprache mit den Beteiligten virtuell durchgeführt. Dabei wurden auf Seiten der FernUniversität in Hagen alle unter 4.2 genannten Gruppen in die Befragung durch das Gutachtergremium eingebunden. Die Räumlichkeiten und die sächliche Ausstattung wurden im Selbstbericht dokumentiert sowie im Rahmen einer Präsentation dargestellt.

III.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2018

Musterrechtsverordnung (MRVO)

III.3 Gutachtergruppe

Hochschullehrerin / Hochschullehrer

- Prof. Dr. Cristina Lenz, Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Dekanin der Fakultät für Landschaftsarchitektur, Leitung Referat für Soziale Kompetenz
- Prof. Dr. Christoph Weller, Universität Augsburg, Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Politikwissenschaft, Friedens- und Konfliktforschung

Vertreter der Berufspraxis

- RA Andreas Heintz, anwalt - mediator - trainer - coach, München

Studierende

- Laura Ritter, Studentin der Psychologie der Universität zu Köln

IV. Datenblatt

IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Akkreditierungsrat ■■■

Erfassung "Erfolgsquote"¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Master of Mediation

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester			AbsolventInnen in RSZ + 4 Semester			Erfolgsquote
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
SS 2019	31	15	48%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%	0,00%
WS 2018/2019	42	23	55%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%	0,00%
SS 2018	29	18	62%	12	8	67%	12	8	67%	12	8	66,67%	41,38%
WS 2017/2018	28	18	64%	11	6	55%	12	7	58%	12	7	58,33%	42,86%
SS 2017	27	15	56%	18	12	67%	22	13	59%	22	13	59,09%	81,48%
WS 2016/2017	50	31	62%	27	17	63%	33	22	67%	34	22	64,71%	68,00%
SS 2016	37	22	59%	14	9	64%	20	13	65%	22	15	68,18%	59,46%
WS 2015/2016	48	33	69%	21	15	71%	34	23	68%	35	24	68,57%	72,92%
SS 2015	41	23	56%	13	8	62%	24	13	54%	26	15	57,69%	63,41%
RSZ	333	198	59%	116	75	65%							34,83%
RSZ + 2	302	183					157	99	63%				51,99%
RSZ + 4	231	142								151	98	63,58%	65,37%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester ein, für die Abschlüsse in a) Teilzeit-Regelstudienzeit, b) Teilzeit-Regelstudienzeit + 2 Semester, c) Teilzeit-Regelstudienzeit + 4 Semester während des laufenden Akkreditierungszeitraumes möglich sind oder waren. Die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft für einen Bachelorstudiengang.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: AbsolventInnen, die Ihr Studium in a) RSZ, b) RSZ plus bis zu zwei Semester, c) RSZ plus bis zu vier Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", für jedes Semester.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	1	7	4	0	0
WS 2017/2018	2	7	3	0	0
SS 2017	3	15	4	0	0
WS 2016/2017	11	12	11	0	0
SS 2016	6	10	6	0	0
WS 2015/2016	6	18	11	0	0
SS 2015	3	20	3	0	0
Insgesamt	32	89	42	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: Master of Mediation

Angaben für die durchschnittliche Studiendauer in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlüsse im Semester	Studiendauer in VZ RSZ	Studiendauer in TZ RSZ	Studiendauer in TZ RSZ + 1/2/3 Semester	≥ Studiendauer in TZ RSZ + 4 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	0	12	0	0	12
WS 2017/2018	0	11	1	0	12
SS 2017	0	18	4	0	22
WS 2016/2017	0	27	6	1	34
SS 2016	0	14	6	2	22
WS 2015/2016	0	21	13	1	35
SS 2015	0	13	11	2	26

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein. Die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

IV.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.02.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	13.10.2020
Zeitpunkt der Begehung:	05.10.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung Fachbereichsleitung Studiengangsverantwortliche, Lehrende Mitarbeiter/innen zentraler Einrichtungen Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): s. III.1	Hörsäle Seminarräume Hochschulbibliothek, Institutsbibliothek

Erstakkreditiert am:	11.12.2003
Begutachtung durch Agentur:	AQAS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 30.09.2008 bis 30.09.2014
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 30.09.2014 bis 30.09.2021